

Reglement für das Landarbeitshaus in Güstrow

Schwerin: Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, [um 1864]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1930426801>

Druck Freier  Zugang



4°

Reglement
für das Landwehr-Regiment in
Grißnow.
[Jah 1864.]

Mkl K

4595-4°

Mkl - Bestand

Mell. K.
4595-40

1864. 12. 17

Reglement



für

das Landarbeitshaus in Güstrow.

Tit. I.

Von dem Zwecke und der Wirksamkeit dieses Reglements und von dem Officiantenpersonal.

§. 1.

Das nachstehende Reglement ist bestimmt, die Vorschriften der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung in Bezug auf den inneren Verwaltungsbetrieb der Anstalt näher auszuführen und deren richtige Anwendung, sowie die möglichst vollständige Erreichung der Anstaltszwecke zu sichern.

§. 2.

Die bisherigen schriftlichen Instructionen für das gesammte Anstaltspersonal treten mit dem Beginne der Wirksamkeit der Landarbeitshaus-Ordnung und dieses Reglements insoweit außer Anwendung, als sie mit diesen gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmen.

§. 3.

Dagegen sind die anstatt der bisherigen Instructionen für das gesammte Anstaltspersonal in der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vorbehaltenen, thunlichst bald nach dem Beginne deren gesetzlicher Wirksamkeit zu erlassenden, schriftlichen Instructionen genau nach Maaßgabe der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung und dieses Reglements abzufassen und überall, wo sich etwa ein Widerspruch mit diesen gesetzlichen Vorschriften bemerklich machen sollte, an kompetenter Stelle zu ändern.

§. 4.

Im Allgemeinen wird über den Wirkungskreis der Anstaltsbeamten das Folgende bestimmt:

1) Der Ober-Inspector leitet die gesammte Verwaltung und die Polizei der Anstalt nach Maaßgabe der Landarbeitshaus-Ordnung, dieses Reglements und seiner besonderen Instruction. Seine Aufgabe ist, darauf zu halten, daß die Zwecke des Instituts erfüllt und die Gesetze des Hauses in allen Beziehungen beobachtet werden. Er führt die Aufsicht über das gesammte Dienstpersional und dessen Dienstführung.

2) Der Inspector hat den Ober-Inspector in Behinderungsfällen zu vertreten und denselben auf Anfordern in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

Er hat die nöthigen Ein- und Verkäufe zu beschaffen und die fortlaufende Special-Aufsicht über die Handhabung des Hausregiments, wie des Feldbetriebes und über die Thätigkeit des

Aufseher-Personals im gesammten Bereiche der Anstalt zu führen, auch den Rendanten in besonderen Behinderungsfällen zu vertreten.

3) Der Rendant, welcher zugleich Actuar und Registrator ist, führt die gesammten Rechnungen des Instituts, hat den Inspector erforderlichen Falles zu vertreten, führt ferner die Registratur und fungirt bei der dirigirenden Commission, dem Ober-Inspector und dem Syndicus in allen Registratur-, Actuariats- und Expeditions-, auch sonstigen, ihm in Gemäßheit seiner Instruction obliegenden Geschäften.

4) Der Syndicus verwaltet das Landarbeitshaus-Gericht, führt die Rechtsstreitigkeiten des Instituts und hat in vorkommenden Fällen den Anstaltsbehörden mit seinem rechtlichen Rathe und Erachten beizustehen.

5) Der Geistliche hat den Gottesdienst und die Seelsorge zu verwalten, auch die geistliche Zucht und den Unterricht in der Anstalt zu leiten.

6) Der Arzt besorgt die ärztliche Behandlung der Detinirten, des Aufseher- und Dienstpersonals, auch der Familien und Diensthoten desselben nach Maaßgabe besonderer Vorschrift. Auch liegt ihm die Oberaufsicht über das Krankenhaus, sowie über die Thätigkeit des Wundarztes und der Krankenwärter ob.

7) Der Revisor hat die Revision der Landarbeitshaus-Rechnungen in calculo zu beschaffen.

8) Der Wundarzt leitet die wundärztliche Behandlung bei allen sub Nro. 6 bezeichneten Personen, ist Gehülfe des Arztes, dessen Vorschriften er zu beobachten hat, leitet die körperliche Untersuchung, Reinigung zc. der Eingelieferten und hat die Specialaufsicht im Krankenhause.

9) Der Küster und Lehrer fungirt bei dem Gottesdienste, den religiösen Uebungen und beim Unterrichte in der Anstalt unter Aufsicht des Geistlichen.

10) Der Hausmeister haftet für die äußere und innere Ordnung und Reinlichkeit in der ganzen Anstalt, sorgt für die gehörige Einschulung des angestellten Aufseherpersonals, für die Unterweisung der Häuslinge in der Zucht des Hauses, für die Aufbewahrung, Ergänzung, Reinigung der Bekleidungsgegenstände, für die Verwaltung der Wirthschafts-Artikel und Gegenstände u. s. w. Ihm steht die Hausmeisterin in seinen Functionen zur Seite.

11) Der Werkmeister leitet die Beschäftigung in den Arbeitsfälen und was damit zusammenhängt, unterweist und beaufsichtigt die dort beschäftigten Detinirten, sorgt für die Erhaltung der betreffenden Maschinen und des sonstigen Arbeitsgeräths, für richtige Verwendung und Ablieferung des empfangenen Materials und führt die Rechnungen, Bücher und Arbeitslisten in seinem Geschäftskreise.

12) Der Statthalter fungirt in der Feldöconomie in ähnlicher Weise, wie der Werkmeister im Fabrikbetriebe.

13) Der Sergeant beaufsichtigt die Vollstreckung der strengen Detention, insbesondere in der Zwangstation, controlirt die Nachtwächter und hat daneben die Aufsicht über einzelne ihm besonders überwiesene Anstaltseinrichtungen.

14) Der Oberkrankenwärter fungirt als beständiger Aufseher im Krankenhause und überwacht zugleich die Isolirzellen und die Beschäftigung der Detinirten in denselben.

§. 5.

Das Aufseher- und Dienstpersonal hat, ein Jeder in den ihm angewiesenen Functionen, das Verhalten der Detinirten sowie die strenge Beobachtung aller Vorschriften des Reglements zu beaufsichtigen und den Anordnungen der Vorgesetzten überall die gebührende Folge zu leisten.

Das Nähere über die Grenzen des Wirkungskreises jedes Einzelnen wird durch besondere Dienst-Instructionen bestimmt.

§. 6.

Jeder Officiant und Aufseher bleibt, soweit nicht seine Anstellungsbedingungen das Gegentheil enthalten, verpflichtet, auf Anordnung des Ober-Inspectors, resp. der dirigirenden Commission, in Stellvertretung oder sonst auch andere, als die in seiner Instruction bezeichneten Geschäfte und Aufträge im Dienste der Anstalt zu übernehmen.

§. 7.

Die im §. 3 gedachten Instructionen regeln auch das Nähere über das Verhalten der Officianten und Aufseher in und außer dem Dienste.

Im Allgemeinen wird denselben Gehorsam und Achtung gegen die Oberen, Friedfertigkeit unter sich, festes, aber freundliches Benehmen gegen die Detinirten und strenge Sittlichkeit in ihrem Lebenswandel, auch außer dem Dienste, zur Pflicht gemacht. Sie alle haben in ihren verschiedenen Dienstkreisen zur Erreichung der Zwecke der Anstalt nach Kräften mitzuwirken.

§. 8.

Kein Officiant oder Diener darf einem Detinirten mit Schimpfworten und Bitterkeiten begegnen. Mißhandlungen der Detinirten sind strenge untersagt.

Ebenso haben sich alle Bedienstete des Fluchens und unziemlicher Reden und aller unnützen Unterhaltung mit den Detinirten zu enthalten.

§. 9.

Kein Officiant oder Diener darf sich in irgend eine Privatverbindung mit einem Detinirten einlassen, mithin weder irgend etwas von einem Detinirten in Besitz nehmen, noch ihm zufließen, noch irgend etwas für seine Privatzwecke von ihm besorgen lassen, noch auch Aufträge für die Privatzwecke der Detinirten übernehmen, es wäre denn, daß es mit Zustimmung des Ober-Inspectors, oder beziehungsweise des Geistlichen, oder von einem dieser Ober-Officianten selbst in Uebereinstimmung mit diesem Reglement oder den Instructionen geschehe.

§. 10.

Es dürfen die Detinirten auch nicht gegen Zahlung für den eigenen Dienst der Anstalts-Officianten verwandt werden.

Wo ausnahmsweise den Ober- oder Unter-Officianten mit Genehmigung der dirigirenden Commission eine Bedienung aus der Zahl der Detinirten beigegeben, oder die Verwendung der Kräfte eines Detinirten für bestimmte Dienstleistungen gestattet wird, sind dazu nach gewissenhafter Prüfung nur unschuldige Heimathlose oder solche, der ersten Detentionsklasse angehörige Individuen auszuwählen, welche durch ihre tadellose Führung in der Anstalt sich einer solchen Bevorzugung würdig gezeigt haben.

§. 11.

Da keine Uebertretung des Hausregiments ungerügt bleiben darf, so ist jeder Officiant und Diener, der davon bemerkt, zur baldmöglichsten Anzeige beim Ober-Inspector resp. dem Vorgesetzten verpflichtet, eventualiter dafür verantwortlich, daß diese Anzeige geschieht.

Ein Recht, sofort zu züchtigen, steht den Officianten und Dienstleuten nicht zu, insofern es ihnen in einzelnen Fällen und rücksichtlich besonderer Personen, die anders durchaus nicht zu regieren sind, vom Ober-Inspector nicht ausnahmsweise ausdrücklich eingeräumt ist. Wohl aber steht ihnen zu, wenn sie nicht im Stande sind, höheres Einschreiten auf der Stelle herbeizuführen, sich durch gelinden Zwang Gehorsam zu verschaffen, event. nach Vorschrift des §. 13 von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

§. 12.

Zur besseren Aufrechthaltung des Hausregiments sollen alle mit dem Polizeiwesen beauftragten Officianten und Dienstleute in einer immer lebendigen Zusammenwirkung stehen; insbesondere soll der Inspector mit dem Ober-Inspector täglich conferiren, demselben von allen irgend auffallenden Vorkommnissen Mittheilung machen und seine Anordnungen entgegennehmen. Auch soll der Ober-Inspector sämtliche Unter-Officianten jeden Morgen um sich versammeln, um deren Meldungen, insbesondere über Beschwerden oder Vergehungen der Häslinge, zu vernehmen und ihnen Befehle und Anweisungen zu ertheilen.

§. 13.

Die Officianten und Aufseher sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen gegen die Detinirten Gebrauch zu machen:

- 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, insofern der Angriff nicht sonst ohnehin leicht abgewehrt werden kann;
- 2) bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Detinirte der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt;
- 3) zur Abwehr von Aufständen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffes, des Aufstandes, der Flucht oder des Ausbruchs nothwendig ist und bleiben die Officianten für den Mißbrauch verantwortlich. In Nothfällen muß aber schneller und wirksamer Gebrauch davon gemacht werden.

§. 14.

Dem Ober-Inspector, welchem die Leitung der ganzen Verwaltung zusteht, sollen sämtliche übrige Beamte, resp. nach Maaßgabe ihrer Instructionen und der Landarbeitshaus-Ordnung, untergeordnet sein. Auch der Syndicus, der Geistliche und der Anstalts-Arzt haben seinen Anforderungen in Beziehung auf die innere Ordnung und die Polizei der Anstalt Genüge zu leisten. Zuwiderhandlungen der Ober-Officianten hat der Ober-Inspector bei der dirigirenden Commission zur Anzeige zu bringen. Für das übrige Dienstpersonal normirt der §. 33, Nr. 6 der Landarbeitshaus-Ordnung.

Von allen Vergehen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich ziehen, soll jedes Mal eine Notiz zu den betreffenden Personal-Acten gebracht werden.

§. 15.

Der Ober-Inspector darf ohne Genehmigung der dirigirenden Commission sich nicht mehr, als auf eine Nacht aus der Anstalt beurlauben, auch dem Inspector und dem Rentanten einen längeren Urlaub nicht ertheilen. Alle übrigen Urlaubsertheilungen für die Ober-Officianten stehen zur Bewilligung der dirigirenden Commission nach Gehör des Ober-Inspectors, Urlaubs-Ertheilungen an das übrige Dienstpersonal bis zu 8 Tagen zur Verfügung des Ober-Inspectors. In allen Fällen ist für gehörige Stellvertretung vorher zu sorgen.

Tit. II.

Behandlung der Detinirten in der Anstalt.

Art. 1.

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 16.

Bei jeder Einkieferung ist zunächst eine Recognition des eingelieferten Individui und seiner Effecten nach Maaßgabe des Begleitschreibens oder des Begleitscheines vorzunehmen, und wenn

Alles richtig befunden wird, die geschehene Einlieferung, resp. unter Erstattung der Transportkosten nach Maaßgabe der Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung, dem Transporteur zu bescheinigen.

Befundene Unrichtigkeiten sind, wenn solche nicht den sofortigen Rücktransport des Individui oder die Ablehnung der Annahme zur Folge haben, dabei sofort zu bemerken.

§. 17.

Jedes eingelieferte und angenommene Individuum soll nach Vor- und Zunamen, mit Bezeichnung seiner Einlieferung unter fortlaufender Nummer in das Receptionsbuch eingetragen werden. Auch sind sofort Personal-Acten anzulegen.

§. 18.

Jeder Ankömmling soll einer gründlichen körperlichen Reinigung unterworfen, gebadet, sein Haar und Bart verschnitten und er durch den Wundarzt am ganzen Körper genau untersucht werden. Der Wundarzt hat auf Grund solcher Untersuchung den Befund mit Bezeichnung der etwa vorhandenen besonderen Merkmale, krankhaften Erscheinungen, Fehler, nach einem einzu-richtenden Schema anzugeben, auch sein Erachten über den allgemeinen Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Eingelieferten, sowie über die Anwendbarkeit der strengeren Corrections- und Strafmittel, insbesondere der Tretmühle, hinzuzufügen.

§. 19.

Nach geschehener Reinigung soll jeder Ankömmling ohne Ausnahme mit der Anstaltskleidung versehen werden.

Die mitgebrachten Kleider und Effecten aber sollen, falls sie noch brauchbar sind, gehörig gereinigt, in ein Register verzeichnet und für den Eingelieferten aufbewahrt werden. Sollten dieselben der Aufbewahrung nicht werth oder fähig sein, so sind sie nach eingeholter Genehmigung des Ober-Inspectors zu veräußern, eventualiter zu vernichten, und ist das Erforderliche dieserwegen zu den Acten zu bemerken.

§. 20.

Jeder Eingelieferte soll sodann mit den Gesetzen des Hauses im Allgemeinen bekannt gemacht und derjenigen Station, in welche er hausgesetzlich gehört, zugewiesen werden.

§. 21.

Wegen des weiteren Verfahrens insbesondere wegen der anzustellenden Vernehmungen u. normiren die §§. 9 ff. der Landarbeitshaus-Ordnung.

Art. 2.

Classification der Detinirten.

§. 22.

Sämmtliche Detinirte mit Ausnahme der unschuldigen Heimathlosen zerfallen nach der Landarbeitshaus-Ordnung §. 15 ff. in zwei Classen und haben darnach entweder einfache oder strenge Detention zu verbüßen.

§. 23.

Bei Bestimmung der Zeit der Correction und wie viel davon als einfache oder strenge Detention zu verbüßen ist, sind insbesondere der bisherige Lebenswandel, die Vergehungen, die Rückfälligkeit der Correctionairs, daneben aber auch die ihnen Seitens ihrer Ortsobrigkeiten ge-wordene Behandlung in Berücksichtigung zu ziehen.

Der Ober-Inspector hat auf Grund der Acten und der hausgesetzlichen Vernehmung seine desfalligen Vorschläge — cfr. §. 10 der Landarbeitshaus-Ordnung — allemal gehörig zu den Acten zu motiviren.

§. 24.

Bei Versezungen aus der strengen in die einfache Detention ist allemal ein Zeugniß über das bisherige Verhalten der betreffenden Detinirten durch denjenigen Officianten, unter dessen Aufsicht dieselben bisher gestanden haben, und resp. ein Extract aus dem Strafbuche zu den Acten zu bringen. Findet die Versezung Bedenken und hält der Ober-Inspector das längere Verbleiben des Detinirten in der strengen Detention für angemessen, so hat derselbe hierüber das Erforderliche actenmäßig zu machen und tempestive die Genehmigung der dirigirenden Commission nach §. 20 der Landarbeitshaus-Ordnung nachzusuchen.

§. 25.

Die Detinirten der ersten Detentionsklasse werden in den Arbeitsälen, den Werkstätten, auf den Ländereien, in den Wirthschafts- und Ziegelei-Gebäuden, sowie in der Haus-öconomie unter strenger Aufsicht beschäftigt. Zu ihrer Detention bei Nacht dienen die allgemeinen Schlafsäle und zur Aufnahme der Kranken dieser Classe die gemeinsamen Säle im Krankenhaus.

§. 26.

Die Detinirten der zweiten oder strengen Detentionsklasse werden in strenger Abgeschlossenheit von der Außenwelt und von den Detinirten der ersten Classe gehalten.

Zu ihrer Aufnahme und Beschäftigung dienen die sog. Zwangstation, die Koken, die Isolirzellen, soweit dieselben nicht anderweitige Bestimmung haben, und die Tretmühle.

In welche dieser verschiedenen Stationen die einzelnen Individuen zu bringen sind, steht zum Ermessen des Ober-Inspectors, der dabei die Individualität und wegen der Anwendbarkeit der Tretmühle auch die Vorschriften des §. 30 zu berücksichtigen hat.

§. 27.

Für die Behandlung der Detinirten in der Zwangstation, in welche einstweilen nur Männer aufzunehmen sind, normirt eine besondere, zur landesherrlichen Bestätigung einzureichende Instruction. Die betreffenden Individuen sollen scharf überwacht und zu schwerer Arbeit so strenge angehalten werden, als es ohne Gefährdung der Gesundheit zulässig ist.

§. 28.

Die Koken dienen insbesondere zur Aufnahme der auf der Tretmühle beschäftigten Individuen in den Zwischenzeiten und bei Nacht, sowie überhaupt neben den Zellen zur Aufnahme der strengen detinirten Weiber.

§. 29.

In die Isolirzellen sind, soweit dieselben nicht als Gefängniß- oder Haftlocale, Krankenzimmer, oder zur Beobachtung resp. Absperrung von Individuen gebraucht werden müssen, insbesondere diejenigen Detinirten zweiter Classe zu bringen, welche aus ärztlichen oder besonderen Sicherheitsgründen, auch aus Humanitätsrückichten, mit der übrigen Bevölkerung nicht zusammen gelassen werden können, oder bei denen zur besseren Einwirkung der geistliche Fürsorge und zu ihrer moralischen Besserung die Isolirung als besonders zuträglich erachtet wird.

§. 30.

Die Beschäftigung auf der Tretmühle ist nur bei solchen Individuen anwendlich, rücksichtlich derer keine ärztlichen Bedenken obwalten, und in einer Periode nicht länger als 3 Wochen.

Die dazu bestimmten Männer dürfen auf der Tretscheibe oder dem Tretrabe nur täglich 4 mal zwei Stunden, mit Unterbrechung von 1 bis 2 Stunden, die Weiber aber nur auf der Tretscheibe und nur täglich 4 mal eine Stunde beschäftigt werden.

Die von der Tretmühle kommenden Detinirten sind durch geeignete Bekleidung vor Erkältung zu schützen, übrigens aber in den Zwischenzeiten mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen.

§. 31.

Für beide Detentionsclassen ist die Trennung der Geschlechter überall durchzuführen, sowohl bei Nacht als auch bei Tage während der Arbeit, während des Essens, in den Erholungsstunden, beim Gottesdienste, Unterrichte und auch bei den Gängen zu und von der Arbeit.

In Fällen, wo ausnahmsweise die Trennung nicht durchführbar ist, soll zur Verhütung von Unordnungen strenge Aufsicht geführt werden.

§. 32.

Den Häuslingen erster Classe ist während des Essens, während der Nacht und beim Gottesdienste das Sprechen absolut, und bei der Arbeit, sowie auf dem Hin- und Rückwege zu und von der Arbeit, insofern es nicht zu derselben nöthig ist, verboten. Zu anderen Zeiten muß wenigstens auf Befehl eines Vorgesetzten sofort Schweigen eintreten, wie denn auch einzelnen Individuen absolutes Schweigen durch den Ober-Inspector auferlegt werden kann.

In der zweiten Detentionsklasse ist das Sprechen sowie jede andere Verständigungsart gänzlich verboten.

Art. 3.

Verpflegung der Detinirten.

1. Beköstigung.

§. 33.

Bei einfacher Detention und voller Arbeit erhalten die Häuslinge folgende Speisung:

A. Frühstücksuppe:

einmal die Woche aus Buchweizen, einmal aus Hafergrütze, dreimal aus Roggenmehl und zweimal aus Schwarzbrot. Dazu wird von Grütze und Mehl im Durchschnitt 6 Loth, von Schwarzbrot aber 15 Loth auf den Kopf gerechnet. Zur Fettung darf keine Butter benutzt werden.

B. Mittag- und Abendessen,

das zusammengekocht und wovon die Abendportion, zum dritten Theil des Ganzen gerechnet, in einem besonders eingerichteten Gefäße zurückgestellt wird:

einmal, und zwar am Sonntage, Bohnengericht,

dazu 8 Loth Bohnen, 1 Meße Kartoffeln und 10 Loth Rindfleisch in einem Stücke; zweimal Rumford'sche Suppe,

dazu je 10 Loth Erbsen, 9 Loth Graupen, $\frac{1}{2}$ Meße Kartoffeln, 5 Loth in Würfel zu schneidende Kaldaunen und $\frac{1}{20}$ Pott Essig;

einmal oder zweimal Kartoffelgericht,

dazu je $1\frac{1}{6}$ Meße Kartoffeln resp. statt eines angemessenen Theils der Kartoffeln, in möglichster Abwechslung grünes Gemüse vom Anstaltsfelde, so lange dasselbe zu halten ist;

einmal oder zweimal Graupengericht,

dazu 15 Loth Graupen und $\frac{1}{3}$ Meße Kartoffeln;

einmal oder zweimal Erbsengericht,

dazu 39 Loth Erbsen und $\frac{1}{6}$ Meße Kartoffeln.

Zur Fetzung dieser 3 letzten Gerichte wird je $1\frac{2}{10}$ Loth Speck berechnet, der in Würfel geschnitten, mit Zwiebeln durchbraten, beim letzten Aufkochen eingerührt wird.

Der Preis und sonstige Umstände müssen darüber entscheiden, welches von diesen 3 Gerichten einmal oder zweimal zu reichen ist, auch kann aus solchen besonderen Gründen für eins oder das andere zu Zeiten eintreten:

ein Reisgericht,

wozu 20 Loth Reis billiger Sorte und $\frac{1}{3}$ Mäße Kartoffeln.

Zum Anrichten kommt für jede volle Speiseportion 3 Loth Roggenmehl zur Berechnung.

Zur Vermeidung zu weiterschweifiger Berechnung ohne praktischen Nutzen wird für jeden Kopf, gleichviel, ob er volle oder geschmälerete Speisung erhält, täglich $\frac{1}{20}$ Loth Gewürz, für $1\frac{1}{2}$ pf. Suppenkraut und 3 Loth Salz gerechnet.

C. Kalte Nahrungsmittel.

Je Morgens und Mittags $\frac{1}{2}$ Pfund Schwarzbrot und nach dem Mittagessen im Sommer 1 Pott, im Winter $\frac{1}{2}$ Pott Bier.

Dagegen ist Branntwein unter keinen Umständen zulässig, sondern soll gänzlich aus der Anstalt verbannt bleiben.

An hohen Festtagen, wo Alle volle Speisung erhalten, giebt es ausnahmsweise auch Fleisch und kann noch die gewöhnliche Speckportion zur Fetzung zugelegt werden. Die unschuldigen Heimathlosen sind auch dabei zu berücksichtigen.

§. 34.

Zulässige Zulagen sind folgende: den unschuldigen Heimathlosen darf noch einmal die Woche 10 Loth Fleisch und einmal Hering, auch den Männern täglich $1\frac{1}{2}$ Pott, den Weibern aber 1 Pott Bier durch das ganze Jahr gereicht werden; auch dürfen die wenigen Häuslinge, welche resp. in der Drainsfabrication in übermäßig heißer Luft arbeiten müssen, die Metallarbeiter vor dem Feuer, die Mäher und zwei Mann, die als Furlwächter bei Tag und Nacht dienen, eine mäßige Zulage an Bier erhalten.

§. 35.

Dagegen treten folgende Schmälerungen, auf welche bei Aufstellung der Speiselisten Rücksicht zu nehmen ist, ein:

- 1) die der strengen Detention unterworfenen Häuslinge erhalten regelmäßig kein Bier;
- 2) den Häuslingen der ersten Classe, wenn sie die ihnen nach ihren Kräften auferlegte Arbeit nicht zufriedenstellend leisten, kann das Bier entzogen werden, imgleichen allen ohne Unterschied das Abendessen oder die Frühstücksuppe und selbst, jedoch nicht auf allzu lange Zeit, beides zugleich;
- 3) bei strenger Gefängnißstrafe wird nur je den dritten Tag, wenigstens zweimal, warme Beköstigung, ohne Bier, an den Zwischentagen jedoch $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot nebst Salz gereicht.

§. 36.

Die Beköstigung, welche die Kranken ohne Unterschied der Classe, zu welcher sie gezählt werden, erhalten, ist bis auf Weiteres folgende:

A. Frühstücksuppe:

zweimal die Woche aus Hafergrütze, einmal aus Roggenmehl zu je $5\frac{1}{2}$ Loth, zweimal aus Semmel zu je 9 Loth und zweimal aus Schwarzbrot zu je 13 Loth; zur Fetzung durchweg $\frac{3}{10}$ Loth Butter;

B. Mittagessen:

einmal und zwar Sonntags Reisgericht, dazu

4 Loth Reis, $\frac{1}{6}$ Mäße Kartoffeln und 10 Loth Rindfleisch;

einmal Nudelgericht, dazu

4 Loth Nudeln, $\frac{1}{2}$ Loth Butter und 15 Loth Kalbfleisch;

einmal Buchweizengrütze, dazu

6 Loth Grütze, $\frac{1}{2}$ Loth Butter und 15 Loth Kalbfleisch;

zweimal Semmelsuppe, dazu

9 Loth Semmel und 10 Loth Rindfleisch;

zweimal Kartoffelsuppe, dazu

je $\frac{1}{2}$ Meße Kartoffeln, 1 Loth Mehl und 10 Loth Rindfleisch.

C. Kalte Nahrungsmittel.

Je Morgens und Abends eine Semmel von 9 Loth, die letztere mit $\frac{7}{10}$ Loth Butter bestrichen.

Uebrigens ist der Arzt berechtigt, in besonderen Fällen auch nährendere Speisen und Stärkungsmittel zu requiriren, und wenn nächtliche Aufsicht und Bewachung eines Kranken erforderlich wird, können dieserigen Häuslinge, welche dieselbe freiwillig üben, durch angemessene Zulagen an der Beföstigung belohnt werden.

2. Bekleidung.

§. 37.

Die Männer erhalten ein Jeder:

- 1) eine Jacke von wollenem Zeuge mit Leinwand gefuttert,
- 2) eine leinene Jacke,
- 3) eine Weste aus einer ausgeschossenen wollenen Jacke,
- 4) eine leinene Hose,
- 5) eine leinene Unterhose aus ausgeschossenen Oberhosen,
- 6) ein leinenes Hemd,
- 7) ein leinenes Halstuch,
- 8) ein Paar wollene Socken, einzelne aus besondern Gründen, z. B. die Fußschweiß haben, zwei, auch selbst drei Paar,
- 9) ein Paar leberne Pantoffeln,
- 10) ein Paar Schuhe und, wenn sie theilweise im Wasser arbeiten, ein Paar Krempstiefel,
- 11) eine Mütze von wollenem Zeuge und leinenem Unterfutter mit ledernem Schirm,
- 12) wenn sie darum nachsuchen, eine Leibbinde aus leichtem Wollenzeug.

Im Winter werden ihnen aus altem Zeuge Fausthandschuhe gereicht, auch Ohrenklappen an die Mütze genäht und einzelne, welche draußen regelmäßig eine Beschäftigung haben, bei welcher sie sich nicht warm arbeiten können, erhalten ausnahmsweise wollene Hosen. Die ungeschulbigen Heimathlosen dürfen auch mit wärmerer Kleidung bevorzugt werden.

§. 38.

Die Tretmühlenarbeiter erhalten lange wollene Mäntel mit Kapuzen zum Ueberziehen über den Kopf, um sich, wenn sie in voller Transpiration von dieser Arbeit über den, dem Zugwinde ausgesetzten Schloßhof in ihre Kothn zurückkehren, vor Erkältung zu sichern. Außerdem hat Jeder noch einige Hemden, um sich trocken umziehen zu können.

§. 39.

Die Weiber erhalten:

- 1) eine Jacke, ähnlich wie die Männer,
- 2) einen Rock von sog. Weiberwand,
- 3) einen Unterrock mit Camisol von ausgeschossenen Röcken oder Bettdecken,

- 4) ein leinenes Hemd,
- 5) zwei leinene Tücher zum Wechseln,
- 6) eine weiße leinene Schürze für reinliche Arbeit und den Sonntag,
- 7) eine blaue leinene Schürze für ordinäre Arbeit,
- 8) ein Paar wollene Strümpfe, oder auch zwei rc., wie die Männer,
- 9) ein Paar lederne Pantoffeln und bei der Außenarbeit ein Paar Schuhe,
- 10) eine Mütze von Rattun und bei der Außenarbeit einen Strohhut,
- 11) wenn sie darum nachsuchen, auch Leibbinden und Unterhosen.

Im Winter werden ihnen bei der Außenarbeit auch Fausthandschuhe, eine wattirte Kappe, Gamaschen und noch ein Tuch zum Unterbinden gutgethan, imgleichen erhalten diejenigen, die aus dem Wasser waschen, ein warmes Umschlagetuch.

§. 40.

Die zum Wechseln hingegebenen Gegenstände dürfen bei Strafe nicht zugleich angelegt werden, auch dürfen die Männer selbst im Winter nicht beide Backen zugleich in geheizten Räumen tragen.

§. 41.

Alle Kleidungsstücke werden nach drei Maßen — groß, mittel und klein — angefertigt und hiernach zur Vertheilung gebracht.

§. 42.

Alle Wäsche wird, abgesehen von besonderen Umständen, die einen augenblicklichen Wechsel nöthig machen, jede Woche gewechselt; die anderen Gegenstände so oft es erforderlich ist.

Wer unrein oder abgerissen ist und nicht zum Wechseln sich gemeldet hat, wird zur Verantwortung gezogen und nach Umständen empfindlich bestraft.

§. 43.

Das gesammte Kleider-Inventarium wird jede Woche regulirt, so daß für abgegangene Gegenstände thunlichst sofort neue aus dem Kleider-Magazin eingeschossen werden.

3. Lagerung.

§. 44.

Außer der Bettlade besteht das Lager aus einem Strohsack nebst Kopfpfühl und Fußkissen, die alle drei wenigstens viermal im Jahr gewechselt und die reinen Ueberzüge mit frischem Stroh gestopft werden müssen; ferner zwei, auch drei wollenen Decken, die ebenso oft, und zwei Laken, die alle vier Wochen gewechselt werden. Dies Inventarium wird ebenso regulirt, wie im §. 42 gedacht ist.

§. 45.

So oft eine Person aus der Anstalt in das Krankenhaus übergeht, bekommt sie ihr ganzes Lager mit und bei der Rückkehr ein ganz reines, während das alte in die Wäsche gegeben wird.

4. Reinigung.

§. 46.

Jeden Morgen soll Jeder sich kämmen und gehörig Gesicht und Hände mit reinem Wasser, wenigstens am Sonntage auch mit Seife waschen; dann soll auch regelmäßig der vierte Theil sich mit warmem Wasser und Seife die Füße waschen, so daß Jeder alle vier Wochen an die Reihe kommt. Jede Person erhält ein Handtuch, das alle 8 Tage gewechselt wird.

Im Sommer sollen auch diejenigen Männer in einfacher Detention, die dazu Neigung haben, zum Baden geführt werden.

Wenigstens zweimal die Woche soll der Bart abgenommen und die Haare der Männer sollen regelmäßig kurz gehalten werden.

§. 47.

Der Wundarzt hat zu Anfang jeden Monats sämtliche Häuslinge beiderlei Geschlechts mit Hülfe des Hausmeisters oder des Sergeanten und anderer Bediensteter gleichen Geschlechts, am bloßen Körper zu untersuchen und einen Befundbericht darüber abzugeben.

Jeder Häusling, der Ungeziefer oder Krätze hat und es nicht sofort anzeigt, ist strafbar.

§. 48.

Alle Detinirte, welche nicht ohnehin im Freien arbeiten, müssen täglich wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde zum Genuße der frischen Luft ins Freie geführt werden.

In der ganzen Anstalt und allen Detentionslocalen soll die strengste Reinlichkeit gepflegt und für regelmäßige Zuführung der frischen Luft gesorgt werden.

Besondere Obacht ist für die stete Reinhaltung der Secrete zu nehmen.

Art. 4.

Beschäftigung der Detinirten.

§. 49.

Jeder gesunde Detinirte muß während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden ununterbrochen fleißig arbeiten.

§. 50.

Die Beschäftigungsarten bleiben von den Umständen und Conjunctionen abhängig. Zur Einführung neuer Beschäftigungsarten bedarf es der landesherrlichen Genehmigung.

§. 51.

Bis auf Weiteres sollen

- 1) die Detinirten erster Classe vorzugsweise bei Feld- und Ziegelei-Arbeiten, dann aber auch in der Hausöconomie und bei den verschiedenen Fabricationszweigen,
- 2) die Detinirten der zweiten Classe aber vorzugsweise bei den schwereren Arbeiten, insbesondere die in der Zwangstation bei den Erdarbeiten für die Anstaltsziegeleien, sodann aber auch mit Spinnen und Weben beschäftigt werden.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten jeder Detinirte beschäftigt werden soll, steht zur Bestimmung des Ober-Inspectors.

§. 52.

Alle Arbeiten, welche für die Verwaltung der Anstalt nothwendig werden, müssen, sofern es ausführbar ist und nicht die Zwecke der Anstalt entgegenstehen, durch die Häuslinge ausgeführt werden.

Es dürfen daher auch alle Bedürfnisse der Anstalt, soweit solches in den Arbeitsstunden geschehen kann, durch die Häuslinge von auswärts herbeigeholt werden, nur sind zur Verhütung von Excessen oder Fluchtversuchen allemal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere darf die Aufsicht nicht fehlen.

Einzelne Häuslinge, welche sich durch ihr Betragen und Zuverlässigkeit auszeichnen, können auch ohne Begleitung zum Botendienste der Anstalt verwendet werden.

§. 53.

Die Aufseher sind für das fleißige und ordnungsmäßige Arbeiten der ihrer Obhut anvertrauten Detinirten zunächst verantwortlich. Lassen dieselben sich hierin nachlässig treffen, so sind sie unnachsichtlich zu bestrafen, dem Befinden nach aus dem Dienste zu entfernen.

Zu ihrer Controle soll in dem ganzen Bereiche der Anstalt ein fortlaufender Inspectionsdienst durch einen der Ober-Officianten eingerichtet werden.

§. 54.

Das Aufstehen muß so früh geschehen, daß die Häslinge bis 5 Uhr, wo die Arbeitszeit beginnt, sich sämmtlich angekleidet und das Bett gemacht haben können. Die Arbeitszeit dauert bis Abends 7 Uhr, wird jedoch unterbrochen durch:

- 1) 1 Stunde zum Waschen und Frühstück, die in den verschiedenen Jahreszeiten so zu legen ist, daß die Felbarbeiten dadurch nicht zerrissen werden;
- 2) $\frac{1}{4}$ Stunde zum zweiten Frühstück;
- 3) 1 Stunde zum Mittagessen und
- 4) $\frac{1}{4}$ Stunde zum Vesperbrot.

Nach 7 Uhr wird zu Abend gegessen, Appell abgehalten und die Tagesarbeit verzeichnet.

Dann geht es in die Schlaffäle und um $8\frac{3}{4}$ Uhr muß Alles zur Ruhe sein. Alle diese Abwechselungen werden durch die Signalglocke eingeläutet.

An Sonn- und Festtagen, wo das Aufstehen auch eine Stunde später erfolgt, wird zwangsweise nicht gearbeitet; jedoch ist es zu begünstigen, daß dann, außer der Kirchzeit und den Mahlzeiten, die Häslinge in angemessener Weise freiwillig sich nützlich beschäftigen. Dasselbe gilt rücksichtlich der Zeit, welche an den Wochentagen von den für das Frühstück und das Mittagessen gewährten Freistunden sich ersparen läßt.

§. 55.

Soweit die Natur der Arbeit es gestattet und die Güte der Arbeit nicht dadurch benachtheiligt wird, ist auf Grund der Erfahrung ein, der mittleren Leistung eines gesunden, fleißigen und der Arbeit kundigen Arbeiters anzupassendes, tägliches Arbeitspensum zu bestimmen.

Ausnahmsweise kann solchen Detinirten, welche vermöge besonderer Geschicklichkeit mit leichter Mühe mehr als das bestimmte Pensum zu leisten vermögen, ein höheres, und solchen Detinirten, welche noch lernen müssen, oder alt und gebrechlich sind, ein geringeres Pensum auferlegt werden.

§. 56.

Das Pensum muß jeder darauf angelegte Detinirte bei Vermeidung von Strafe fertig schaffen. Andererseits befreiet die Fertigung des Arbeitspensums in kürzerer, als der festgesetzten Arbeitszeit nicht von der Arbeit; vielmehr muß, auch wenn das Pensum geleistet ist, fortgearbeitet werden.

§. 57.

Auch wo kein Pensum gestellt werden kann, zieht jede Trägheit oder Lässigkeit in der Arbeit Strafe nach sich.

Art. 5.

Fleißbelohnung.

§. 58.

Um die Detinirten zur Thätigkeit anzuspornen, soll ihnen bei gutem Betragen für bewiesenen Fleiß eine Belohnung zu Theil werden, jedoch den auf Pensum arbeitenden erst dann, wenn sie mehr, als das Pensum geleistet haben.

Von jeder Fleißbelohnung bleiben die fremden Bettler und Vagabonden ausgeschlossen.

Auch die der strengen Detention unterworfenen Individuen sollen äußersten Falles nur die Hälfte der nachstehend bestimmten Fleißbelohnung erhalten.

§. 59.

Um für die Ermittlung der im einzelnen Falle zuzubilligenden Fleißbelohnung feste Anhaltspunkte zu gewinnen, werden sämtliche Detinirte nach ihrem Fleiße, und die auf Pensum arbeitenden außerdem — um dieselben stets zur Erwerbung einer höheren Geschicklichkeit anzu-spornen — auch nach der bewiesenen Geschicklichkeit in bestimmte Classen getheilt.

§. 60.

Rücksichtlich derjenigen Arbeiter, welche nicht auf Pensum arbeiten, ist für alle vorkommen- den Arbeiten eine Taxe zu entwerfen, welche für die einzelnen Arbeiten nach Tagewerken die- jenigen Lohnsätze enthält, welche den Arbeitern nach den einzelnen Classen zuzubilligen sind.

§. 61.

Ebenso erfolgt die Belohnung der auf Pensum arbeitenden Detinirten nach Maaßgabe specieller Lohnsätzen, bei welchen der Fleiß und die Geschicklichkeit der Detinirten, auch die Güte der Arbeit zugleich in Betracht kommen.

§. 62.

Die Feststellung der einzelnen Fleißbelohnung erfolgt auf Grund des Arbeitsbuches, in welches täglich beim Abend-Appell alle geleisteten Arbeiten zu verzeichnen sind, monatlich unter Leitung des Ober-Inspectors unter Zuziehung der betreffenden Officianten.

Der Betrag der bewilligten Fleißbelohnung wird jedem Arbeiter in das ihm zu ertheilende Gutbuch verzeichnet.

§. 63.

Der Gesamtbetrag der an einen und denselben Detinirten im Laufe eines Jahres be- willigten Fleißbelohnungen darf die Summe von 12 Thalern nicht überschreiten.

Für die regelmäßigen Fleißbelohnungen sollen jährlich bestimmte Mittel, jedoch nicht über 400 Thaler für je 100 Köpfe, etatisirt werden, und ist bei der monatlichen Regulirung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Etatsumme nicht überschritten wird.

§. 64.

Die Fleißbelohnungen sollen in der Regel zum künftigen Fortkommen der Detinirten ver- wendet und daher bis zu ihrer Entlassung aufgespart werden.

Die Verwendung derselben zur Deckung von Transport- oder anderer durch das polizei- liche Verhalten der Detinirten den Ortsobrigkeiten verursachten Kosten ist daher unzulässig, und sollen die betreffenden Ortsobrigkeiten, welchen solche Fleißbelohnungsgelder für die Entlassenen zugehen, hierauf immer Seitens der Anstaltsbehörden hingewiesen werden.

Ueber die Verwendung dieser Gelder zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen vor der Entlassung cf. §. 93.

§. 65.

Auch steht es zum Ermessen des Ober-Inspectors, denjenigen Detinirten, welche auch in den Freistunden fleißig gearbeitet haben, schon während der Dauer ihrer Detention die Ver- wendung eines Theils der ihnen bewilligten Fleißbelohnungen, jedoch höchstens der Hälfte des jährlichen Gesamtbetrags, nicht allein zur Unterstützung ihrer nothleidenden Angehörigen, son- dern auch zu ihrer eignen besseren Verpflegung und zum Ankaufe von sog. Genußartikeln zu gestatten.

Solche Artikel sind:

Schwarzbrot, Wurst, Speck, Hering, Käse, Kaffee, Eichorien, Milch und für die Männer die wohlfeilsten Sorten von Rau- und Schnupftaback; für die Weiber auch der legere, jedoch nur auf ärztliche Anordnung.

Diese Genußartikel dürfen ohne Genehmigung der dirigirenden Commission nicht erweitert werden.

Der Ober-Inspector hat bei der monatlichen Regulirung der Fleißbelohnungen diejenigen Detinirten zu bezeichnen, welche ihm solcher Vergünstigung werth erscheinen.

§. 66.

Hält der Ober-Inspector weitere als die vorstehend aufgeführten Fleißbelohnungen zur Ermunterung der Detinirten, namentlich derjenigen, welche 6 Monate vor ihrer Entlassung von der Vergünstigung des §. 65 keinen Gebrauch machen, oder welche in den Freistunden außerordentliche Gehülfendienste leisten, oder sich zu besonders schweren Arbeiten, z. B. beim Ziegeleibetriebe, freiwillig hergeben, — besondere Gratificationen für angemessen, so hat er sich dieserhalb an die dirigirende Commission zu wenden, welche die entsprechende Bewilligung nach ihrem Ermessen eintreten lassen wird.

§. 67.

Die unschuldigen Heimathlosen sind sowohl, was die Bewilligung der Fleißbelohnungen als auch die Verwendung derselben in der Anstalt betrifft, angemessen zu begünstigen. Doch bleibt auch hier die Verwendung für geistige Getränke und Leckereien gänzlich ausgeschlossen.

Art. 6.

Regeln für das Verhalten der Detinirten.

§. 68.

Alle Vergehungen, welche schon außerhalb der Anstalt strafbar sind, sollen im Landarbeits-
hause um so schärfer geahndet werden.

Es gilt dies namentlich von der Insubordination gegen die Vorgesetzten, von Lügen und Umzügen in den Vernehmungen, von Fleischesvergehen u. s. w.

§. 69.

Sonstige, durch die allgemeinen Gesetze nicht als strafbar bezeichnete Handlungen der Detinirten gelten im Landarbeitshause als strafbar, wenn sie dem Anstalts-Reglement zuwider-
laufen, oder die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Hauses gefährden. Es gehört dahin namentlich Folgendes:

insofern das Sprechen nicht überhaupt untersagt ist, unziemliche Unterhaltung, Klatschereien und zu lautes Gespräch, auch jedes Wort, das Personen verschiedenen Geschlechts mit einander wechseln, und Anrede Fremder, Singen und Pfeifen, muth-
willige Späße, Unfläthereien, jedes Getümmel, also auch Raufereien, wenngleich im Scherz, oder gar Zank und Streit; Unfug auf dem Transporte; die geringste Unruhe bei Tische, zur Schlafenszeit und gar beim Gottesdienste; heimliche Correspondenzen; bössliche Verheimlichung der persönlichen Verhältnisse; Einschleppung jeglicher Gegen-
stände in die Anstalt und Ausschleppung aus derselben; Tausch, Handel und Schen-
kung; Abtretung eines Theils der geleisteten Arbeit an Andere; Verwechselung des er-
haltenen Arbeitsmaterials, der Geräthe, Kleidungs- und Lagerungs-Stücke; willkürliche Veränderungen an solchen Inventariestücken; Umtausch der einmal angewiesenen Tisch-
und Schlafstelle; der Besitz baaren Geldes und sonstiger Gegenstände, wovon die Vor-
gesetzten nichts wissen; Schlafen zur Unzeit, Verlassen der Arbeit ohne genügende Rechtfertigung; vielmehr noch Entweichung oder Verabredung dazu; Verleitung Anderer zu Uebertretung von Hausvorschriften überhaupt, und insbesondere Aufhegereien; alle Verstöße gegen die Reinlichkeit; unterlassener Wechsel der Wäsche oder der Anzeige des

Befallenseins mit Ungeziefer oder Krätze; unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht; das Tabakrauchen und bei Weibern, denen es nicht auf ärztliche Verordnung ausdrücklich gestattet ist, auch das Schnupfen; ganz besonders das Branntweintrinken und endlich Geschlechtsünden.

§. 70.

Häuslinge, welche Beschwerden haben, dürfen solche ihren Aufsehern oder dem Hausmeister bescheiden vortragen. Die Aufseher und resp. der Hausmeister sind verpflichtet, von solchen Beschwerden dem Ober-Inspector bei den Rapporten Meldung zu machen. Der Ober-Inspector wird dann die Untersuchung verfügen und eventualiter das zur Abhülfe Erforderliche anordnen.

Art. 7.

Vorbeugung und Bestrafung der begangenen Contraventionen.

§. 71.

Der Ober-Inspector ist verpflichtet, mit unnachlässlicher Strenge auf die Befolgung der Hausgesetze Seitens der Häuslinge zu halten und jedes Vergehen dagegen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 72.

Ein Hauptgegenstand seiner Sorge wird darin bestehen, jedem Vergehen der Häuslinge gegen die allgemeinen Gesetze, sowie gegen die Ordnung des Hauses insbesondere, soviel als möglich vorzubeugen. Er ist in dieser Beziehung befugt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche zur Erreichung dieses Zweckes führen, insbesondere die Einsperrung, Fesselung und Absonderung verdächtiger Häuslinge, namentlich bei drohenden Tumulten und Gewaltthätigkeiten anzuordnen.

Um etwaigen Vergehungen auf die Spur zu kommen, sollen außer den täglichen Inspectionen öftere Visitationen der Detentionslocale, auch Musterungen und Durchsuchungen der Detinirten angestellt werden.

§. 73.

Die Disciplinar- und Polizeivergehungen der Häuslinge sind vom Ober-Inspector in Gemäßheit der Landarbeitshaus-Ordnung §. 33 zu untersuchen und zu bestrafen.

Es bedarf nur einer summarischen Untersuchung und Feststellung des Vergehens. Schriftliche Verhandlungen sind in der Regel nicht erforderlich. Doch sollen alle zuerkannten Strafen in ein Strafbuch unter Angabe des Delinquenten und des Vergehens verzeichnet werden.

§. 74.

Die zulässigen Strafen sind in §. 22 der Landarbeitshaus-Ordnung aufgeführt.

Die Wahl der zu erkennenden Strafe steht zur Bestimmung des Ober-Inspectors, je nach der Individualität des Delinquenten und der Schwere des Vergehens.

Die von Detinirten der zweiten Classe begangenen Vergehen sind im Allgemeinen schärfer zu beahnden.

§. 75.

Für die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung normiren die Vorschriften der Verordnung vom 29. Januar 1852 sub Nro. II.

Bei der Vollstreckung der Tretmühlenarbeit sind die Vorschriften im §. 30 zu beobachten; bei der Vollstreckung der Gefängnißstrafe kann eine Schmälerung der Kost bis zu dem im §. 35 sub Nro. 3 angegebenen Maaße verfügt werden. Auch darf das Nachtlager den Strafgefangenen in der Regel bei Tage nicht gelassen und kann dasselbe ihnen im strengsten Falle

auch bei Nacht, eine Nacht um die andere, entzogen werden; es ist ihnen dann im Winter jedoch wenigstens eine angemessene Bedeckung zu lassen.

§. 76.

Subjecte, welche toben und sich anders nicht wollen zur Ruhe bringen lassen, können gebunden, geriemt oder gefesselt, oder mit der Zwangsjacke belegt, oder auf dem Zwangsstuhl oder der Tretmühle festgeschnallt, oder endlich in ein abgelegenes dunkles Gemach gesperrt werden, und zwar ist, nach der Individualität des Subjects, dasjenige dieser Mittel zu wählen, das ohne unnöthige zu große Härte am schnellsten zum Ziele führen wird.

Art. 8.

Gottesdienst und Seelsorge.

§. 77.

Jeden Sonn- und Festtag wird voller Gottesdienst gehalten:

- 1) in der Hauptkirche der Anstalt für die erste Classe der Detinirten bei angemessener Trennung der Geschlechter;
- 2) in der Kapelle der Zwangsstation, für alle dortigen und die männlichen Kohen-Detinirten;
- 3) in der Kapelle des Isolir- und Krankenhauses für die darin befindlichen Detinirten und die weiblichen Kohen-Detinirten, ausnahmsweise aus besonderen Gründen unter Bethheiligung einzelner Detinirten der ersten Classe, bei angemessener Trennung der Classen und absoluter Trennung der Geschlechter. Erforderlichen Falls kann dieser Gottesdienst am Abend vorher abgehalten werden.

§. 78.

Von der Theilnahme an diesen Gottesdiensten kann sich (außer den Juden) kein Detinirter ausschließen, für den der Arzt es nicht verordnet hat.

§. 79.

Alle halbe Jahre wird an allen drei Orten allgemein die heilige Abendmahlsfeier gehalten. Der Geistliche kündigt solches angemessene Zeit zuvor ab und der Küster hat ihm von denjenigen, welche sich zur Theilnahme gemeldet haben, und die der Geistliche dann angemessen vorbereiten wird, ein Namenverzeichnis zu überreichen.

In den Zwischenzeiten erhalten, nach Ermessen des Geistlichen, auch Einzelne, die das Verlangen darnach zu erkennen gegeben haben, das Sacrament.

§. 80.

Kein Detinirter kann durch irgend einen Zwang zur Abendmahlsfeier angehalten werden, indeß wird der Geistliche sich die Seelsorge solcher, die sich auffallend davon zurückhalten, besonders angelegen sein lassen.

§. 81.

Der Geistliche ist nämlich allgemein verpflichtet sich zu bemühen, von dem Gemüthszustande aller für längere Zeit detinirten Personen nähere Kenntniß zu gewinnen und, nach Maaßgabe dieses Zustandes und der Individualität des Detinirten, unter vier Augen auf die sittliche und religiöse Besserung desselben hinzuwirken.

§. 82.

Mit jedem Geschlecht hat er wöchentlich einmal Bibelftunde oder Katechisation zu halten; die Bethheiligung daran ist im Ganzen eine freiwillige.

§. 83.

Sollte es vorkommen, daß ein zu einer längeren Detention bestimmter Inländer noch nicht confirmirt wäre, so hat der Geistliche denselben gehörig vorzubereiten und dann zu confirmiren.

§. 84.

Es wird täglich vor dem gemeinschaftlichen Frühstück, sowie vor und nach der Mittagsmahlzeit ein kurzes Gebet gesprochen und nach der Mahlzeit ein Vers aus einem Chorale gesungen.

§. 85.

Die Privaterbauung durch Lesen in Bibel und Gesangbuch, oder Belehrung und Ermuthigung aus geeigneten, von dem Geistlichen ausgewählten, weltlichen Schriften soll den Detinirten in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein; es bleibt ihnen aber auch überlassen, sich darin, zur Vermehrung ihrer Fleißbelohnung, angemessen zu beschäftigen.

§. 86.

Juden ist, soweit der Raum es zuläßt, zu gestatten, ihren Sabbath und sonstige Feiertage von den Christen abgesondert zu halten und sie sollen dann von aller Arbeit befreit sein, müssen aber das Versäumte nachholen, was ihnen auch an Sonn- und christlichen Feiertagen gestattet werden soll.

§. 87.

Wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, dürfen die Vorsteher, der Rabbiner und Lehrer am Sabbath und Feiertage die Juden besuchen, auch darf die jüdische Gemeinde überhaupt diese ihre Glaubensgenossen beköstigen, indeß soll dabei der allgemeine Speiseetat innegehalten, auch eine über den Durchschnitt hinausgehende Vergütung dafür aus der Anstaltskasse nicht geleistet werden.

Art. 9.

Unterricht.

§. 88.

Von den für längere Zeit detinirten Personen sollen diejenigen, welche in ihrer Jugend im Unterricht so sehr vernachlässigt sind, daß sie nicht lesen, oder doch wegen Unwissenheit in geistlichen Dingen, den in §. 82 gedachten Bibeltunden, nach dem Ermessen des Geistlichen, nicht mit vollem Nutzen bewohnen können, wenn sie anders, ihrem Alter nach, noch dazu geeignet erscheinen, getrennt nach Geschlechtern jede Woche einige Unterrichtsstunden durch den Lehrer, unter Aufsicht des Geistlichen, im Lesen, Catechismus und biblischer Geschichte erhalten. Der Geistliche wird hiervon diejenigen bestimmen, welche die Bibeltunden zu besuchen verpflichtet sein sollen. (Vergl. §. 82.)

§. 89.

Einem würdigen Kirchengesange soll auch durch paßliche Gesangübungen, unter Leitung des Lehrers und Oberleitung des Geistlichen, woran sowohl die Aufseher wie die stimmbegabten Detinirten erster Classe freiwillig theilnehmen können, vorgearbeitet werden.

Art. 10.

Behandlung der Kranken.

§. 90.

Ob ein Häusling als Kranker zu behandeln ist, und wann solche Behandlung wieder aufhören soll, ist von der Entscheidung des Arztes abhängig, der auch darüber zu bestimmen hat,

ob und welche Abweichungen von der gewöhnlichen Behandlung der Detinirten resp. der Kranken — cf. §. 36 — einzutreten haben.

Soweit der Gesundheitszustand des Kranken nach dem Ermessen des Arztes eine Beschäftigung zuläßt, soll darauf Bedacht genommen werden, ihm eine solche anzuweisen.

§. 91.

Verfällt ein Häusling in eine Geisteskrankheit, so sind sofort die nöthigen Vorsichtsmaassregeln anzuordnen.

Welche Behandlung bei vorkommenden Entbindungen eintreten soll, und wann die Trennung des Kindes von der Mutter verfügt werden darf, hat der Arzt zu bestimmen.

Art. 11.

Entlassung der Detinirten.

§. 92.

Vor der Entlassung der Correctionairs, und bevor die dazu erforderliche Genehmigung der dirigirenden Commission nach §. 25 der Landarbeitshaus-Ordnung eingeholt wird, hat der Ober-Inspector das bisherige Verhalten des betreffenden Detinirten auf Grund des Strafbuchs und der darüber zu erfordernden Zeugnisse der betreffenden Officianten eventualiter auf Grund weiter anzustellender Proben und Ermittlungen gründlich zu prüfen und sein Erachten darüber zu den Acten zu bringen. Findet er die Entlassung bedenklich, so hat er mit motivirten Vorschlägen über eine eventuelle Verlängerung der Correctionszeit bei der dirigirenden Commission hervorzugehen.

§. 93.

Bei der Entlassung sind den Detinirten die eingebrachten Kleidungsstücke und Effecten, soweit darüber nach §. 19 nicht anderweitig verfügt ist, zurückzugeben, eventualiter die nothdürftigen Kleidungsstücke aus den Anstalts-Vorräthen, resp. aus dem Nachlasse verstorbener Detinirter zu verabreichen.

Ist der betreffende Detinirte im Besitz von Fleißbelohnungsgeldern, so können davon die nöthigen Ausrüstungsgegenstände anderweitig angeschafft, resp. die Anfertigungs- oder Ausbesserungskosten in billiger Weise davon wahrgenommen werden.

§. 94.

Jeder Correctionair ist vor seiner Entlassung zu einem ordentlichen und arbeitsamen Lebenswandel zu ermahnen, und mit den Folgen der Wiedereinlieferung bekannt zu machen.

In wie weit der Ober-Inspector oder der Geistliche es für angemessen finden, ihre Vermittelung für das spätere Fortkommen eines Entlassenen eintreten zu lassen, bleibt ihrem Ermessen verstellt.

Tit. III.

Von der öconomischen Verwaltung der Anstalt.

Art. 1.

Vom Bauwesen.

§. 95.

Der Ober-Inspector hat darauf zu wachen, daß alle Baulichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

Zu diesem Zwecke hat derselbe halbjährlich unter Zuziehung der betreffenden Officianten die innere und äußere Beschaffenheit aller Gebäude zu untersuchen, über alle aufgefundenen Mängel ein Protocoll aufzunehmen und solches der dirigirenden Commission vorzulegen.

§. 96.

Ueber die vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und baulichen Veränderungen ist, resp. auf Grund von Kosten-Anschlägen und Rissen, ein Jahres-Etat aufzunehmen.

Innerhalb der Grenzen des festgestellten Jahres-Etats kann der Ober-Inspector Reparaturen unter 50 Thln., und bauliche Veränderungen unter 25 Thln. auf eigene Hand ausführen lassen. Bei größeren, nicht besonders etatisirten, Reparaturen und baulichen Veränderungen bedarf es der vorgängigen Genehmigung der dirigirenden Commission.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so hat der Ober-Inspector ohne Zeitverlust das Erforderliche anzuordnen, muß aber gleichzeitig davon der dirigirenden Commission Anzeige machen.

§. 97.

Ueber alle besonders etatisirten Bauunternehmungen soll besondere Rechnung geführt werden, und der Ober-Inspector und der Rendant haben darüber zu wachen, daß die Kosten nicht über die Anschlagssummen hinauswachsen; sollte dies dennoch vorauszusehen sein, so ist der dirigirenden Commission sofort Bericht davon zu erstatten.

Art. 2.

Vom Cassen- und Rechnungswesen.

§. 98.

Es werden Geldrechnungen geführt:

- 1) für die Hauptcasse, über die im Jahres-Etat festgestellten Einnahmen und Ausgaben; die Ueberschüsse derselben gehen an die folgende Jahresrechnung über, welche umgekehrt das etwaige Deficit zu decken hat;
- 2) für den Fabrikbetrieb, der alles begreift, was durch Bearbeitung einen erhöhten Werth erhält, mit Ausnahme der Producte aus Erden, die als zum Feldöconomiebetrieb gehörig betrachtet werden. Der Fabrikbetrieb hat seinen besonderen Fonds, welcher am Jahreschluß, bezüglich in Geld und Geldeswerth, ihm verbleiben muß, so daß, was sich mehr vorhanden findet, als Gewinn aus diesem Betrieb, zur Hauptcasse geführt wird. Dieser Betrieb steht übrigens zu der Anstalt ganz in demselben Verhältniß, wie jede Privatperson, von welcher er kauft, oder an welche er verkauft, nur so, daß wenn er z. B. an die Hauptcasse Kleidungsstücke zur Bekleidung der Detinirten verkauft, der Werth davon einmal in der Betriebsrechnung in Einnahme und dann in der Hauptrechnung in Ausgabe erscheint, während wenn von einem Fremden gekauft wäre, der Posten nur einmal, und zwar in der Hauptrechnung in Ausgabe, vorkommen würde;
- 3) für den Feldöconomiebetrieb, von dem dasselbe gilt; die Hauptbranche desselben bildet die Ziegelei;
- 4) für die Hausöconomie, welche die Beköstigung der Aufseher und Detinirten bestreitet und aus der Hauptcasse dafür bezahlt wird; auch diese hat ihren festen Fonds;
- 5) für die bei der Anstalt deponirten Gelder -- im Wesentlichen die Kleinigkeiten, welche die Eingelieferten mit einbringen, und insofern sie nicht in der Anstalt er-

laubte Verwendung daraus gemacht oder für angerichteten Schaden Abzüge erlitten haben, auch wieder mit hinausnehmen;

- 6) für die Fleißbelohnung — die monatlichen Einzahlungen aus der Hauptcasse für jede einzelne Person und die für dieselbe gemachten Auszahlungen;
- 7) bei besonders etatirten Bauten über die bewilligten Baugelder.

§. 99.

Darnach sind folgende Bücher und Rechnungen zu führen:

- 1) das Diarium, worin für alle vier im §. 98 sub. 1—4 gedachten Cassen täglich alle Einnahmen und Ausgaben nach fortlaufender Nummer eingetragen und aus welchem dieselben in die betreffenden besonderen Rechnungen mit Vermerk, wo sie dort zu finden sind, laufend übertragen werden;
- 2) die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe, angelegt nach der Form und den Titeln des Etats und dessen verschiedenen Unterabtheilungen;
- 3) die Fabrikrechnung, nach den verschiedenen Branchen geordnet;
- 4) das Ziegelei-Journal, worin alle Einnahmen aus dem Ziegeleibetrieb laufend gebucht werden; dieselben werden von Monat zu Monat übertragen in
- 5) die Feldöconomierechnung, die, nach einem gewissen Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben, auch nach Branchen geordnet ist;
- 6) die Hausöconomierechnung. Dieselbe bezieht, neben der Baarschaft aus der vorhergehenden Rechnung, ihre Einnahmen aus der Hauptcasse für die Speisung
 - a. der Aufseher,
 - b. der gesunden und
 - c. der kranken Detinirtenquartaliter postnumerando und inzwischen durch darauf geleistete Vorschüsse;
- 7) die Depositenrechnung, die in Einnahme und Ausgabe jahrelang fortläuft, aber jährlich für sich abgeschlossen wird; zum Auffinden der betreffenden Personen ist sie von einem alphabetischen Namenregister mit den entsprechenden Receptionsnummern begleitet;
- 8) das alphabetisch, unter Hinzufügung der betreffenden Receptionsnummern geordnete Arbeitsbuch für einen jeden Monat, woraus zu ersehen, womit jede Person jeden Tag beschäftigt gewesen und was ihr, in Beihalt ihres Fleißes und ihrer Tüchtigkeit, auf Grund der bestehenden Taxen an Fleißbelohnung zugebilligt ist;
- 9) das Journal für die Fleißbelohnungen und die Fleißbelohnungsrechnung, in welcher letzteren für jeden Detinirten nach alphabetischer Ordnung über die monatlichen Fleißbelohnungen und die davon gemachten Verwendungen Rechnung gemacht wird.

§. 100.

Außer den im §. 99 aufgezählten Büchern über Einnahmen und Ausgaben von Geldern, werden noch folgende Bücher über Einnahmen und Ausgaben von Naturalien mit Berücksichtigung des Geldwerthes derselben geführt:

- 1) das Fabriklagerbuch, worin alle Artikel, soweit das möglich ist, durch alle Bearbeitungsstufen bis zum fertigen Gegenstand verfolgt werden;
- 2) das Handwerksbuch, das sich mit denjenigen Artikeln beschäftigt, welche nicht von Stufe zu Stufe der Bearbeitung, wie die unter Nr. 1 gedachten, verfolgt werden können;

- 3) das Ziegelei-Lagerbuch, das jeden Monat abgeschlossen wird und dann rück-
sichtlich eines jeden Artikels nachweisen muß, wie viel und zu welchem Gelbwerth
davon zu Anfang vorhanden gewesen, was im Monatslaufe hinzugekommen und was
wieder abgegangen und was somit endlich Bestand geblieben ist;
- 4) das Victualien-Lagerbuch, worin alle übernommenen Artikel eingetragen und
jeden Monat die ausgegebenen in Abgang gebracht werden.

Art. 3.

Allgemeine Vorschriften.

§. 101.

Für die öconomische Verwaltung der Anstalt in allen ihren Theilen normiren die gehörig
zu specialisirenden Jahres-Etats und die den einzelnen Verwaltungs-Beamten ertheilten In-
structionen.

Die dirigirende Commission ist, ebensowenig, wie der Ober-Inspector, befugt, außerordent-
liche Verwendungen über den Betrag der für die einzelnen Branchen etatisirten Mittel hinaus
zu gestatten oder vorzunehmen. Lassen sich dergleichen außerordentliche Ausgaben nicht ver-
meiden, so ist dazu die Genehmigung des Ministerii des Innern zu erwirken, welches vorher
die Erklärung des Engeren Ausschusses, soweit nicht Gefahr im Verzuge steht, einholen wird.

§. 102.

Für die Bewirthschaftung der Ländereien normirt ein bestimmter Wirthschaftsplan, welcher
in allgemeinen Grundzügen vom Ober-Inspector zu entwerfen, von der dirigirenden Com-
mission zu begutachten und sodann zur Genehmigung des Ministerii des Innern vorzulegen ist,
ohne dessen Genehmigung auch wesentliche Abweichungen von diesem Plane unstatthaft sind.

§. 103.

Soweit die Anstaltszwecke nicht entgegenstehen, oder nicht erhebliche Kostenersparungen in
Betracht kommen, ist darauf zu halten, daß die Bedürfnisse der Anstalt thunlichst aus der
eigenen Verwaltung entnommen und aufgebracht werden.

§. 104.

Um eine möglichst vollständige Uebersicht über die Erträge und Kosten der einzelnen Ver-
waltungszweige zu erlangen, sind, soweit dieser Zweck nicht schon durch die in den §§. 98—100
gegebenen Vorschriften erreicht wird, geeignete Berechnungen und jährliche Zusammenstellungen
nach einfachen Formularen zu führen und aufzumachen.

Welche Register, Bücher, Journale, Rechnungen u. von den einzelnen Officianten zu führen
sind, ergeben die betreffenden Dienstinstructionen.

Mit jeder Jahres-Rechnung sind

- 1) eine Uebersicht der Rechnungs-Resultate des letzten Jahres in vergleichender Zu-
sammenstellung mit den betreffenden Etats-Positionen, sowie
- 2) eine nach Jahrgängen in fortlaufender Reihenfolge zusammengestellte Uebersicht
über die Verwendung sämmtlicher Arbeitskräfte
beim Ministerium des Innern einzureichen.

Tit. IV.

Von Sicherheitsvorkehrungen.

Art. 1.

Von der Wache.

§. 105.

Die Wache unter dem Thore besteht unausgesetzt aus 4 Aufsehern, von denen Einer den ganzen Tag über das Thor bewacht und die anderen in regelmäßiger Ablösung Posten stehen.

Dieser Posten wird so aufgestellt, daß er die Zwangstation, so lange die darin detinirten Häuslinge außerhalb des Speisesaals beschäftigt sind, beobachten kann und hat sonst auf dem Schloßhofs seinen Stand.

Die beiden, die nicht Posten stehen, müssen auf den Ruf des Thorhüters in's Gewehr treten.

§. 106.

Der Thorhüter soll überhaupt auf Alles achten, was in seinem Gesichtskreise vorgeht, und bei allem Ungewöhnlichen sofort die Wache und auch zugleich den Hausmeister avertiren. Abends um 10 Uhr schließt er das Thor und trägt die Schlüssel zum Ober-Inspector.

§. 107.

Zum Signalgeben dient im regelmäßigen Verlauf der Dinge die Glocke im Hofe, für besondere Vorkommenheiten dienen dazu Klingelzüge von allen Richtungen her und bei den Wächtern die Pfeife.

Art. 2.

Vom Inspectionsdienste.

§. 108.

Es darf die Anstalt niemals ohne einen Ober-Officianten gefunden werden. Der Ober-Inspector hat zu diesem Zwecke den Inspectionsdienst genau zu regeln, auch Vorkehr zu treffen, daß der Thorhüter immer davon benachrichtigt ist, wer von den Ober-Officianten den Dienst hat.

§. 109.

Abends kurz vor 9 Uhr werden die Aufseher, welche vom Feierabend bis dahin in den Schlaffälen oder anderweitig die Aufsicht geführt haben, von den Nachtwächtern abgelöst; um 9 Uhr aber halten der Ober-Inspector, der Inspector und der Rentant abwechselnd, begleitet von dem Hausmeister und einem Aufseher, überall Visitation zur Prüfung der Ordnung und Sicherung gegen Feuergefahr, und die abtretenden Aufseher haben zu melden, ob sie den Nachtwächtern Alles in Richtigkeit überliefert haben, oder etwas Ungewöhnliches passiert ist.

Insofern der Ober-Inspector die Abendvisitation nicht selbst gehalten hat, müssen der Hausmeister und der Sergeant nach Beendigung derselben ihm Meldung machen.

§. 110.

Der Inspector hat möglichst oft in der Nacht zu verschiedenen Stunden Nachvisitationen zu halten, wobei besonders die Posten und Wächter zu controliren sind.

Art. 3.

Vorkehrungen gegen Brandunglück.

§. 111.

Die größte Wachsamkeit über Feuer und Licht wird von allen Bediensteten gefordert. Daneben sind auf dem Hofe große Feuerlöven und in allen Etagen ansehnliche Reservoirs immer

mit Wasser gefüllt zu halten. Handspritzen, Feuereimer und Leuchten müssen immer zur Hand gehalten werden, und bei Gefahr wird der Ober-Inspector mit Hülfe des Hausmeisters und Statthalters die Löschanstalten leiten, der Inspector über die Ordnung in den noch unbedrohten Theilen der Anstalt wachen und der Rendant und Registrator die Casse, die Bücher und die Acten unter seine Obhut nehmen.

Das Einbringen und überhaupt das Vorhandensein von Zündhölzern und Feuer-Apparaten in dem Bereiche der Anstalt ist besonderen Vorschriften zu unterwerfen und jede Contravention dagegen vom Ober-Inspector zu bestrafen.

Tit. V.

Von Verstorbenen.

§. 112.

Dieselben werden innerhalb dreimal 24 Stunden in einfachster Bekleidung und in einem schlichten Sarge zur Grabstelle gefahren und in der Stille beerdigt.

Ausnahmsweise aber werden an die Anatomie zu Rostock geliefert:

- 1) alle Selbstmörder,
- 2) alle fremden Vagabonden,
- 3) alle Inländer, welche wiederholt als Vagabonden eingeliefert sind,
- 4) alle wiederholt eingelieferten Correctionairs mit Einschluß derjenigen, die zwar zum ersten Correctionsversuche in der Anstalt sich befinden, früher aber schon als Vagabonden eingeliefert waren,
- 5) alle Gemeingefährlichen im Sinne der Landarbeitshaus-Ordnung §. 1, Nr. 8.

§. 113.

Was der Verstorbene hinterläßt, verfällt der Anstalt, soweit es den Betrag der auf ihn verwendeten Kosten nicht übersteigt. Der etwaige Ueberschuß wird, wenn er bekannte Erben hat, seiner Obrigkeit zum gesetzlichen Verfahren überwiesen, wenn nicht, verbleibt derselbe dem Landarbeitshause.

An seinen auswärtigen Nachlaß kann ebenfalls soweit Anspruch gemacht werden, als verursachte Kosten nicht durch Arbeit gedeckt sind.

Tit. VI.

S c h l u ß.

§. 114.

Es hängt von der dirigirenden Commission ab, ob und in wie weit sie Auszüge aus der Landarbeitshaus-Ordnung und diesem Reglement für die unteren Bediensteten und die Häftlinge zu ihrer Belehrung über ihre Rechte und Pflichten will entwerfen und aushändigen, oder anschlagen oder verlesen lassen.

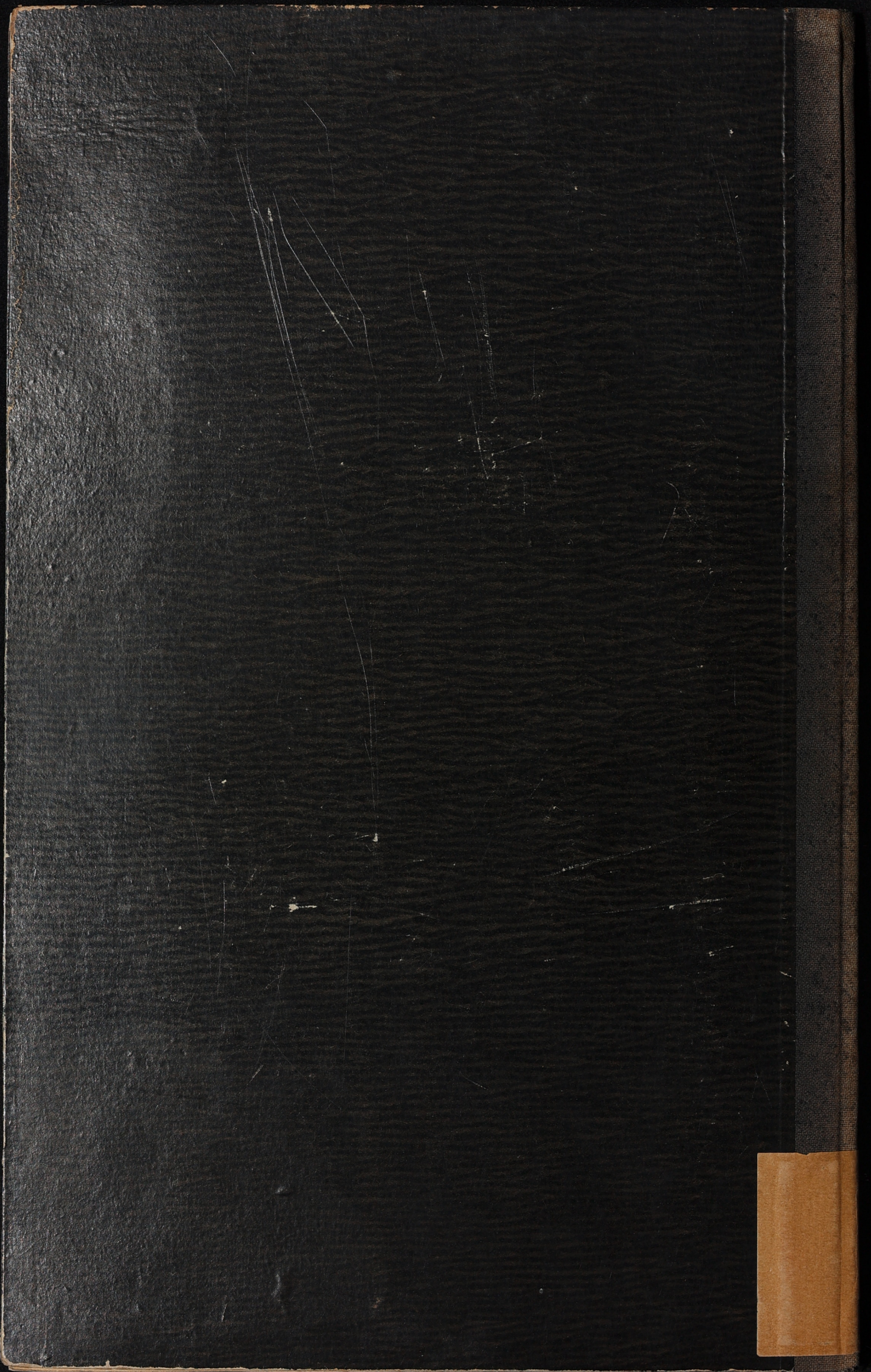
Gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin.

5

LBMV Schwerin 33

33\$001181777





fer gefüllt zu halten. Handsprizen, Feuereimer und Leuchten müssen immer zur Hand werden, und bei Gefahr wird der Ober-Inspector mit Hülfe des Hausmeisters und ders die Vörschaustalten leiten, der Inspector über die Ordnung in den noch unbedrohten der Anstalt wachen und der Rendant und Registrator die Casse, die Bücher und die ter seine Obhut nehmen.

Einbringen und überhaupt das Vorhandensein von Zündhölzern und Feuer-Apparaten Bereiche der Anstalt ist besonderen Vorschriften zu unterwerfen und jede Contravention vom Ober-Inspector zu bestrafen.

Tit. V.

Von Verstorbenen.

§. 112.

selben werden innerhalb dreimal 24 Stunden in einfachster Bekleidung und in einem Sarge zur Grabstelle gefahren und in der Stille beerdigt.

MSVSystemhaus
Scanchart
Druck01
01012025

ber werden an die Anatomie zu Rostock geliefert:

mörder,

n Bagabonden,

der, welche wiederholt als Vagabonden eingeliefert sind,

holt eingelieferten Correctionairs mit Einschluß derjenigen, die zwar zum
rectionsversuche in der Anstalt sich befinden, früher aber schon als Vaga-
geliefert waren,

ngefährlichen im Sinne der Landarbeitshaus-Ordnung §. 1, Nr. 8.

§. 113.

bene hinterläßt, verfällt der Anstalt, soweit es den Betrag der auf ihn
cht übersteigt. Der etwaige Ueberschuß wird, wenn er bekannte Erben
zum gesetzlichen Verfahren überwiesen, wenn nicht, verbleibt derselbe dem

stigen Nachlaß kann ebenfalls soweit Anspruch gemacht werden, als verur-
 theilte Arbeit gedeckt sind.

Tit. VI.

Schluß.

§. 114.

er dirigirenden Commission ab, ob und in wie weit sie Auszüge aus der
ung und diesem Reglement für die unteren Bediensteten und die Häus-
ung über ihre Rechte und Pflichten will entwerfen und aushändigen, oder
en lassen.

bedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin.